Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3835

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kather, Wackerzapp, Dr. von Golitschek
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über Ausgleichsleistungen an Sowjetzonenflüchtlinge

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleichsberechtigte Personen

Ausgleichsberechtigt sind Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...).

§ 2

Ausgleichsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gelten die §§ 229 und 230 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in sinngemäßer Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1950 der 31. März 1952 tritt.

(2) Als Ausgleichsleistungen werden Eingliederungsdarlehen, Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente wegen Existenzverlustes, Hausratsentschädigung, Wohnraumhilfe und sonstige Förderungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Vierten, Fünften, Sechsten, Siebenten und Neunten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes gewährt.

(3) § 287 des Lastenausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. April 1952 der erste Tag des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes und an die Stelle des 31. Dezember 1952 der letzte Tag des dritten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats tritt.

§ 3

Schadensfeststellung

Die Bestimmungen des Feststellungsgesetzes vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), sowie die §§ 235, 236, 237 Abs. 1 Nr. 1 und 239 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf die nach diesem Gesetz berechtigten Personen anzuwenden.

§ 4

Durchführung des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich für Sowjetzonenflüchtlinge wird durch die Ausgleichsbehörden des Lastenausgleichsgesetzes durchgeführt. Das Verfahren des Lastenausgleichsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) § 309 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß einer der Beisitzer ein Sowjetzonenflüchtling sein muß.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

§ 5

Bereitstellung der Mittel

Die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden teils vom Ausgleichsfonds, teils vom Bund und teils von den Ländern bereitgestellt. Dem Ausgleichsfonds werden jährlich 45 Millionen Deutsche Mark entnommen. Bund und Länder leisten jährlich einen Zuschuß von 95 Millionen Deutsche Mark entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 6

Schlußvorschriften

Die §§ 359 bis 364 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 7

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes werden die Worte „150 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „105 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 8

Geltung in Berlin (West)

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1952.

Dr. Kather
Wackerzapp
Ehren
Dr. Götz
Kuntscher
Pfender
Dr. von Golitschek
Dr. Friedrich
Dr. Henn
Dr. Hoffmann (Lübeck)
Dr. Trischler
Dr. Zawadil
Frommhold
Fröhlich
von Thadden